

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 12

DIENSTAG, DEN 22. MÄRZ

1955

Gesetz,
betreffend den Staatsvertrag über die Liquidation des Nordwest-
deutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen
Sendegebiet des Nordwestdeutschen Rundfunks.

Vom 21. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I

Dem am 16. Februar 1955 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein über die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendeggebiet des Nordwestdeutschen Rundfunks wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem § 29 wirksam wird, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 1955.

Der Senat

Staatsvertrag
über die Liquidation des NWDR und die Neuordnung des Rundfunks
im bisherigen Sendegebiet des NWDR.

Die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vereinbaren, dem Rundfunkwesen innerhalb ihrer Gebiete eine Neuordnung zu geben. Sie schließen deshalb den nachstehenden Staatsvertrag:

1. Teil
Auflösung des NWDR

I.
Allgemeines

§ 1

Der NWDR, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird aufgelöst.

§ 2

- (1) Eine allgemeine Rechtsnachfolge nach dem NWDR findet nicht statt.
- (2) Das Vermögen des NWDR wird nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen auf
 - a) die für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Gesetz vom 25. Mai 1954 errichtete Rundfunkanstalt „Westdeutscher Rundfunk Köln“ (im folgenden „Rundfunkanstalt West“ genannt);
 - b) die für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durch Staatsvertrag zu errichtende Rundfunkanstalt „Norddeutscher Rundfunk“ (im folgenden „Rundfunkanstalt Nord“ genannt);
 - c) die für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durch diesen Staatsvertrag zu errichtende Körperschaft „Nord- und Westdeutscher Rundfunkverband“ (im folgenden „Verband“ genannt), soweit dies auf Grund dieses Staatsvertrages oder durch Liquidationsvereinbarungen (§ 8) der Regierungen der vertragschließenden Länder (im folgenden „Regierungen“ genannt) bestimmt wird.

II.

Abwicklung des NWDR

§ 3

(1) Der NWDR wird durch den Liquidationsausschuß abgewickelt. Der Liquidationsausschuß besteht aus drei Vertretern der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und je einem Vertreter der anderen Regierungen.

(2) Der Liquidationsausschuß ernennt den Liquidator. Der Liquidator hat das Recht, Bevollmächtigte zu bestellen. Er ist an die Weisungen des Liquidationsausschusses gebunden.

(3) Der Liquidator tritt an die Stelle der bisherigen Organe des NWDR und ist ausschließlich befugt, den NWDR gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er ist berechtigt, von den bisherigen Organen des NWDR Auskünfte zu verlangen.

(4) Liquidationsausschuß und Liquidator haben die Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die Liquidationsvereinbarungen der Regierungen (§ 8) zu beachten.

§ 4

(1) Das Vermögen des NWDR ist unentgeltlich wie folgt zu übertragen:

- a) Das Grundvermögen nach seiner Belegenheit auf die Rundfunkanstalten. Entsprechendes gilt für die mit dem Grundvermögen verbundenen Rechte und Lasten,
- b) das bewegliche Sachvermögen nach seiner bisherigen Zweckbestimmung auf die Rundfunkanstalten,
- c) das sonstige Vermögen nach Maßgabe einer Liquidationsvereinbarung der Regierungen. Altersversorgungsrücklagen sollen dabei den Arbeitnehmern folgen, zu deren Versorgung sie gebildet worden sind.

(2) Die Regelung in Absatz 1 gilt sinngemäß für die Verbindlichkeiten des NWDR.

(3) In laufende Verträge des NWDR können die Rundfunkanstalten und der Verband eintreten.

§ 5

(1) Das Studio Bonn des NWDR geht auf die Rundfunkanstalt West, das Studio Berlin auf die Rundfunkanstalt Nord über.

(2) Die Rundfunkanstalten stellen sich wechselseitig und unentgeltlich die Einrichtungen dieser Studios zur Verfügung. Sie haben wechselseitig das Recht, eine Vertretung in den Studios zu unterhalten.

(3) Einzelheiten vereinbaren die Rundfunkanstalten.

§ 6

(1) Die Rundfunkanstalten und der Verband werden hiermit verpflichtet, in die Dienstverträge derjenigen Arbeitnehmer des NWDR einzutreten, die am 1. Januar 1955 Aufgaben erfüllt haben, die die Rundfunkanstalten oder der Verband fortführen. Die Verpflichtung besteht nicht bei Arbeitnehmern mit Dienstverträgen, auf Grund deren sie am 1. Januar 1955 außerhalb der Vergütungsordnung des Tarifvertrages des NWDR besoldet wurden (AT-Stellen).

(2) Der Liquidator entscheidet in den Fällen, in denen eine Einigung über die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erzielt wird. Er ist dabei an die Grundsätze des Absatzes 1 gebunden.

III.

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 7

(1) Der Liquidator hat dafür zu sorgen, daß der Übergang vom Sendebetrieb des NWDR zum Sendebetrieb der Rundfunkanstalten und des Verbandes ohne Unterbrechung vollzogen wird. Die Sendungen des NWDR sind jeweils entsprechend zu dem Zeitpunkt einzustellen, zu dem eine der Rundfunkanstalten oder der Verband dem Liquidator den Beginn der eigenen Sendungen mitteilt.

(2) Solange und soweit der NWDR den Sendebetrieb gemäß Absatz 1 fortführt, gelten die für ihn bisher bestehenden Bestimmungen in Abweichung zu § 1 und § 3 Absatz 3 Satz 1 fort. Der Liquidator ist jedoch berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung, Sicherung und Durchführung der Abwicklung erforderlich sind.

§ 8

Zur Durchführung dieses Staatsvertrages können die Regierungen Liquidationsvereinbarungen abschließen.

§ 9

Landessteuern und -gebühren werden für Vorgänge, die mit der Abwicklung zusammenhängen, nicht erhoben.

§ 10

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem jede der beiden Rundfunkanstalten über eine eigene repräsentative Mittelwelle verfügt, wird das bestehende Versorgungssystem im Mittelwellenbereich für beide Anstalten aufrecht erhalten. Dabei steht die jetzt verfügbare repräsentative Welle beiden Anstalten grundsätzlich zu je 50 v. H. gleichwertiger Sendezeit zur Verfügung. Der Ausbau oder die Verstärkung des bestehenden Sendernetzes im Mittelwellenbereich ist nur im gegenseitigen Einverständnis zulässig.

2. Teil

Errichtung des Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes

§ 11

(1) Die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein errichten den „Nord- und Westdeutschen Rundfunkverband“.

(2) Der Verband ist eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Mitglieder der Körperschaft sind die Rundfunkanstalten „Westdeutscher Rundfunk Köln“ und „Norddeutscher Rundfunk“. Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.

§ 12

Der Verband hat im Gebiet der vertragschließenden Länder folgende Aufgaben:

- a) Der Verband betreibt das Fernsehen. Hierbei wird er von den Rundfunkanstalten unterstützt. Die Rundfunkanstalten stellen dem Verband alle gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a und b auf sie zu übertragenden Fernseheinrichtungen (Studios, Strahler usw.) unentgeltlich zur Verfügung.
- b) Der Verband betreibt nach Weisung der Rundfunkanstalten die Hörfunkstrahler, soweit Hörfunktechnik und Fernsehtechnik untrennbar verbunden sind
- c) Dem Verband obliegt die technische Verwaltung und Leitung, die technische Betriebsausrüstung, die Planung des Ausbaus und die technische Überwachung der Strahler. Auf dem Gebiet der Hörfunktechnik erfüllt er diese Aufgaben im Namen und auf Weisung der Rundfunkanstalten jeweils für deren Betrieb.
- d) Der Verband unterhält eine Rechtsabteilung zur Beratung der Rundfunkanstalten in denjenigen Rechts-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten, deren gleichmäßige Behandlung zweckmäßig ist.

§ 13

(1) Der Verband ist verpflichtet, im Auftrag der Rundfunkanstalten auch andere Aufgaben zu bearbeiten.

(2) Wird eine solche Aufgabe im Auftrag nur einer Anstalt bearbeitet, so hat diese die dem Verband entstehenden Sonderkosten zu tragen.

§ 14

(1) Organe des Verbandes sind:

1. das Kuratorium
2. der Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer und die Arbeitnehmer des Verbandes oder der Rundfunkanstalten können nicht Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 15

(1) Das Kuratorium besteht aus 8 Mitgliedern.

(2) Die Intendanten der Rundfunkanstalten nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(3) Vier Mitglieder des Kuratoriums wählt der Verwaltungsrat der Rundfunkanstalt West aus seiner Mitte.

(4) Vier Mitglieder wählt der Verwaltungsrat der Rundfunkanstalt Nord aus seiner Mitte und zwar zwei aus Niedersachsen und je einen aus der Freien und Hansestadt Hamburg und aus Schleswig-Holstein.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in den Verwaltungsräten gewählt.

§ 16

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitz soll jährlich nach Ländern wechseln. Über die Reihenfolge entscheidet das Los.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

(1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr. Es wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muß es einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet. Er ist vor Beschlüßfassungen zu hören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, auf Ersatz von Reisekosten sowie auf Tage- und Übernachtungsgelder.

§ 18

(1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung geladen wurden und wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist das Kuratorium beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder erneut zu laden. In der darauffolgenden Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(3) Für Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Mehrheit von mindestens 5 Stimmen erforderlich. Ist das Kuratorium nur gemäß Absatz 2 beschlußfähig, so ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19

(1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Es kann zu diesem Zweck jederzeit von dem Geschäftsführer Bericht verlangen. Es kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des Verbandes einsehen und prüfen sowie die Anlagen besichtigen oder einzelne Vorgänge untersuchen; es kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Das Kuratorium beschließt über die Satzung und die Finanzordnung, die von dem Geschäftsführer vorzuschlagen sind.

§ 20

(1) Das Kuratorium bestellt den Geschäftsführer und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan der leitenden Angestellten.

(2) Das Kuratorium kann den Geschäftsführer mit einer Mehrheit von mindestens 6 Stimmen unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche vorzeitig aus wichtigem Grunde abberufen.

§ 21

(1) Der Geschäftsführer wird auf 5 Jahre, bei Wiederwahl auf mindestens 5, höchstens 10 Jahre gewählt. Er leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er bedarf der Zustimmung des Kuratoriums in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten;
- d) Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand 30 000,— DM im Einzelfall überschreitet;
- e) Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung.

§ 22

(1) für ein Fernseh- und Rundfunkgerät ist neben der Grundgebühr von 2,— DM eine Gebühr von monatlich 5,— DM (Fernsehgebühr) zu entrichten. Daneben ist eine Gebühr für den Tonfunk nicht zu entrichten.

(2) Der Verband erhält die in den vertragschließenden Ländern aufkommenden Fernsehgebühren, sowie Beiträge der Rundfunkanstalten.

(3) Die Beiträge bestimmen sich nach dem genehmigten Haushalt des Verbandes und sind von den Rundfunkanstalten im Verhältnis ihrer Rundfunkhörerzahlen aufzubringen. Sie sind so rechtzeitig zu entrichten, daß der Verband seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommen kann.

§ 23

(1) Die Einnahmen des Verbandes dürfen nur für seine in diesem Vertrag festgelegten Aufgaben verwendet werden.

(2) Überschüsse, die sich nach Abzug der eigenen Ausgaben und der notwendigen Rücklagen ergeben, sind an die Rundfunkanstalten im Verhältnis ihrer Rundfunkhörerzahlen abzuführen.

§ 24

Das in den §§ 22 und 23 bezeichnete Verhältnis der Rundfunkhörerzahlen wird nach dem Stand am 1. Januar vor Beginn des Geschäftsjahres ermittelt.

§ 25

(1) Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. April bis zum 31. März.

(2) Der Geschäftsführer legt dem Kuratorium alljährlich bis zum 1. Dezember einen Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vor. An die Ansätze des Haushaltsvoranschlages ist der Geschäftsführer nach Maßgabe der Finanzordnung gebunden. Bis zum Erlaß der Finanzordnung ist die Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr nicht genehmigt, so ist der Geschäftsführer bis zu dessen Genehmigung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

- a) den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- b) die vom Kuratorium des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
- c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge bewilligt sind,
- d) die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

(4) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres legt der Geschäftsführer dem Kuratorium innerhalb von 6 Monaten eine Abrechnung zur Genehmigung vor. Die Abrechnung ist durch einen Rechnungshof, der von den Regierungen bestimmt wird, nach Maßgabe der Finanzordnung zu prüfen.

(5) Die vom Kuratorium genehmigte Abrechnung wird nach näherer Bestimmung der Satzung veröffentlicht.

§ 26

Die staatliche Aufsicht beschränkt sich auf die Überwachung der Innehaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Organe des Verbandes. Sie wird von den Vertragsländern gemeinsam ausgeübt. Die Federführung wechselt jedes Kalenderjahr zwischen den Ländern in alphabetischer Reihenfolge.

3. Teil

Schlußbestimmungen

§ 27

(1) Der Vertrag wird auf 5 Jahre geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Kündigung wirkt zum Ende des Geschäftsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so läuft er auf unbestimmte Zeit weiter und kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes sind sein Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten und seine Arbeitnehmer von den Rundfunkanstalten nach Maßgabe einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Regierungen zu übernehmen.

(3) Ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung ein Jahr nach der Kündigung nicht zustande gekommen, so entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus

3 Personen. Einigen sich die Beteiligten nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, soll der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts gebeten werden, den Vorsitzenden und die Schiedsrichter zu ernennen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 28

Die von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

§ 29

Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1955.

Land Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat
gez. Sieveking

Land Niedersachsen

gez. Kopf

Land Nordrhein-Westfalen

Für die Landesregierung
gez. Arnold

Land Schleswig-Holstein

gez. von Hassel